

# Gasthörerschaft

## Informationen zur Gasthörerschaft

Bitte beachten Sie, dass es an der Technischen Universität Darmstadt eine hohe Anzahl von aufnahmebeschränkten Fächern gibt.

**Hier haben die ordnungsgemäß immatrikulierten Studierenden Vorrang.**



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Die Präsidentin

Der Vizepräsident  
für Studium und Lehre  
sowie Diversität

Dezernat II  
Studium und Lehre,  
Hochschulrecht

Referat  
Studierendenservice

Karolinenplatz 5  
64289 Darmstadt

Tel. +49 6151 16 - 26999  
Fax +49 6151 16 - 28246  
studierendenservice@tu-darmstadt.de

Die Zulassung (auch ohne Abitur und/oder Sprachprüfung) an der TU Darmstadt erfolgt durch die Erteilung eines Gasthörerscheins.

Den formgebundenen Antrag erhalten Sie in der unten genannten Anmeldefrist im/vor dem Studierendensekretariat/Service Büro, Karolinenplatz 5 – Karo 5.

Zum ordnungsgemäßen Ausfüllen des Antrags benötigen Sie das "Vorlesungsverzeichnis" der Technischen Universität Darmstadt.

Das Vorlesungsverzeichnis ist nur online verfügbar, Sie finden es auf unseren Internetseiten unter:

[www.tucan.tu-darmstadt.de](http://www.tucan.tu-darmstadt.de)

**Bitte fügen Sie Ihrem Antrag einen an sich selbst adressierten Briefumschlag bei.** Ihr bearbeiteter Gasthörerschein wird Ihnen dann per Post zugeschickt, Bearbeitungsdauer ca. eine Woche.

Die Gebühr für eine Gasthörerschaft beträgt **50,-€** pro Semester und ist **vor** Abgabe des Antrages per Kontoüberweisung zu entrichten. (siehe Bankverbindung rechts unten)

Eine **Barzahlung** bei der TU Darmstadt ist **nicht möglich!**

Die Überweisung ist bei der Abgabe des Antrags mit einem **Kontoauszug** oder einem Einzahlungsbeleg (maschinell erstellt oder mit Stempel Ihres Kreditinstituts) zu bestätigen!

**ANMELDEFRIST:** Zum Wintersemester (bis 31.10.)  
Zum Sommersemester (bis 30.04.)

Ohne eine fristgerechte Terminverlängerung (siehe Anmeldefrist oben) ist eine Antragsannahme nach Ablauf der Frist nicht möglich!

### **Bankverbindung:**

Sparkasse Darmstadt  
IBAN: DE36508501500000704300  
BIC: HELADEF1DAS



Gasthörer/innen erwerben keinen Studierendenstatus, sondern nur die Berechtigung an den angegebenen und vom Studierendensekretariat genehmigten Lehrveranstaltungen teilzunehmen.

Da Gasthörer keinen Studierendenstatus haben und somit auch nicht Mitglied der TU Darmstadt sind, erhalten sie auch keine TU-ID bzw. haben auch nicht die Möglichkeit, einen Account (Web, E-Mail) zu erhalten.

Der Besuch von Vorlesungen ist in der Regel möglich. Mit der Ablehnung von Seminaren, Kursen und Übungen in aufnahmebeschränkten Studienfächern muss jedoch gerechnet werden.

Der Gasthörerschein ermöglicht nicht die kostenlose Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel.

Gasthörer/innen sind berechtigt, die im Gasthörerschein aufgeführten Lehrveranstaltungen oder Studienangebote wahrzunehmen und in diesen Leistungsnachweise, die keine Prüfungsleistungen im Sinne des Prüfungsrechts sind, zu erwerben. Sie sind nicht berechtigt, an Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen, Modul- oder sonstige in Prüfungsordnungen vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen teilzunehmen oder diese abzulegen.

**Gasthörer/innen sind nicht berechtigt Leistungspunkte (CP) zu erwerben. Vorherige Absprachen mit Professor/innen oder Dozierenden sind unwirksam.**

*(Diese Regelungen gelten nicht für besonders begabte Schüler/innen nach § 54 Abs. 5 HHG, die lediglich aus verwaltungstechnischen Gründen von der TU Darmstadt als Gasthörer/in eingeschrieben sind.)*

Gasthörer/innen können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. Bitte wenden Sie sich an die jeweils zuständigen Dozierenden!

Sie können als "Gast" die Mensa nutzen.

**Sprachkurse sind nicht möglich!**

Im Bereich Sprachenzentrum bestehen Engpässe, die eine Zulassung von Gasthörer/innen nicht erlauben.

Sportkurse sind ausgeschlossen.

Über das Sportangebot (siehe hierzu auch Hochschulsportprogramm) können Sie sich beim Unisportzentrum (USZ) im Lichtwiesenweg 3, 64287 Darmstadt ([www.usz.tu-darmstadt.de](http://www.usz.tu-darmstadt.de)) informieren.

### **Rechtsgrundlagen für die Zulassung als Gasthörer/in:**

- Rechtsgrundlage für die Datenerhebung: § 7 Abs. 1 Hess. Datenschutzgesetz (HDSG) v. 07.01.1999, (GVBL I 1999, S. 98 ff.) i. V. m. § 55 HHG v. 14.12.2009 (GVBL I, 2009 S. 666 ff.) und § 12 der Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation, das Studium als Gasthörerin oder Gasthörer, das Teilzeitstudium und die Verarbeitung personenbezogener Daten der Studierenden an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Immatrikulationsverordnung) vom 24.02.2010 (GVBL I 22.03.2010, S. 94 ff.).
- Gem. § 8 HDSG haben Sie u. a. das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.